

BVGer D-3591/2012 vom 8. Januar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3591_2012

FR: TAF D-3591/2012 du 8 janvier 2014

IT: TAF D-3591/2012 del 8 gennaio 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens eines Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der

Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem jüngeren Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

E. 4.1

Das BFM äusserte in seiner angefochtenen Verfügung gewichtige Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffend ihre familiären Verhältnisse und betreffend die ihr angeblich daraus erwachsene Gefährdungslage.

E. 4.1.1

Dabei wies es vorab darauf hin, die Beschwerdeführerin sei der schriftlichen Aufforderung, das Scheidungsurteil und eine Fotografie ihrer Hochzeit einzureichen, ohne Begründung nicht nachgekommen. Es bestünde daher die Vermutung, dass sie den Schweizer Behörden etwas zu verheimlichen versuche, das nicht zu ihren Asylgründe passe. Zusammen mit der Beschwerdeschrift wurden die verlangten Unterlagen sowie zwei weitere Bilder, die die Beschwerdeführerin mit ihrem früheren Ehemann zeigen, zu den Akten gegeben. Bei der Durchsicht des Scheidungsurteils fällt auf, dass die Darstellung im Urteil teilweise nicht mit derjenigen der Beschwerdeführerin im vorliegenden Asylverfahren übereinstimmt: So gab die Beschwerdeführerin etwa an, das Sorgerecht für den Sohn B. _____ nur erhalten zu haben, weil sie auf jegliche finanzielle Unterstützung verzichtet habe, welche Behauptung in klarem Widerspruch zur Tatsache steht, dass ihr geschiedener Ehemann mit Urteil des Familiengerichts von E. _____ vom 30. April 2009 - entsprechend dem Antrag der Klägerin - zur Bezahlung einer monatlichen "Unterhaltsalimente" von YTL 200.- verpflichtet wurde; auch machte sie vom Scheidungsurteil abweichende Angaben zu Regelung des Besuchsrecht für den Sohn B. _____. In diesem Lichte besehen erscheint die vorinstanzliche Schlussfolgerung, wonach die Beschwerdeführerin Umstände verheimlicht habe, die sich ungünstig auf das Asylgesuch auswirken könnten - ungeachtet der durch nichts belegten Behauptung, die schriftliche Aufforderung vom 21. März 2012 gar nicht erhalten zu haben (vgl. Beschwerde S. 2) - durchaus nicht unangebracht. Wie das BFM in seiner Vernehmlassung vom 25. Juli 2013 sodann zutreffend bemerkte, vermag das eingereichte Scheidungsurteil nicht zu belegen, dass es sich bei der Heirat im Jahre 2003 um eine Zwangsheirat gehandelt hatte. Die Behauptung, sie sei zwangsweise verheiratet worden, wird im Übrigen auch durch die in der Stellungnahme vom 15. August 2013 angebrachte Bemerkung, die Beschwerdeführerin habe sich anfänglich auf eigenen Wunsch mit H. B. getroffen, doch sei "unverheirateten jungen Mädchen ein Treffen mit Männern verboten", weshalb sie H. B. geheiratet habe, abgeschwächt. Hingegen kann den Ausführungen im Scheidungsurteil in der Tat entnommen werden, dass sich der Ehemann nach der Heirat einer streng religiösen Gruppierung angeschlossen hatte und von der

Beschwerdeführerin nicht nur eine ebensolche Lebensführung erwartete, sondern ihr gegenüber auch wiederholt Gewalt anwendete. Die beiden Fotos, die die Beschwerdeführerin mit ihrem Ehemann beziehungsweise mit ihrem Sohn zeigen, lassen ebenfalls darauf schliessen, dass der Ehemann religiös konservativ war und von der Beschwerdeführerin das Tragen eines Kopftuches verlangte. Die eingereichten Unterlagen beweisen indessen nicht, dass auch die Familie der Beschwerdeführerin in hohem Mass religiös konservativ ist. Wie aus dem eingereichten Scheidungsurteil hervorgeht, trat der Bruder der Beschwerdeführerin im Scheidungsverfahren als "Zeuge der Klägerpartei" auf und brachte vor, der Ehemann habe Kontakt zu einer religiösen Sekte und wende gegenüber seiner Ehefrau Gewalt an. Im Weiteren zeigt das Hochzeitsbild die Beschwerdeführerin mit unbedeckten Haaren, was - wie in der Vernehmlassung vom 25. Juli 2013 ebenfalls zutreffend festgehalten wurde - in streng religiösen muslimischen Familien in der Türkei in aller Regel nicht möglich gewesen wäre.

E. 4.1.2

Sodann äusserte das BFM berechtigterweise Zweifel an der Darstellung der Beschwerdeführerin, wegen ihrer Scheidung von den streng religiösen, gleichzeitig aber kriminellen Familienangehörigen mütterlicherseits bedroht worden zu sein. Wie bereits vorstehend (vgl. oben E. 4.1.1) bemerkt wurde, trat der Bruder der Beschwerdeführerin im Scheidungsverfahren als "Zeuge der Klägerpartei" auf und legte dar, wie er die Beschwerdeführerin und ihr Kind nach einer weiteren Gewaltanwendung des Ehemannes dort abholt und ins Elternhaus nach E. _____ zurückgebracht habe. Auch angesichts der Tatsache, dass sowohl die Mutter (M. Y.) als auch eine Halbschwester (R. K.) der Beschwerdeführerin geschieden sind und ausser Haus einer beruflichen Tätigkeit nachgehen (vgl. Vorakten A15 S. 6 ff.), kann nicht geglaubt werden, dass die Scheidung für die Beschwerdeführerin innerfamiliär derart negative Konsequenzen gehabt haben soll. Der in der Beschwerdeschrift (vgl. S. 3) angebrachte Einwand, die erwähnte Halbschwester sei nicht mütterlicherseits, sondern väterlicherseits mit ihr verwandt, weshalb deren Situation nicht mit derjenigen der Beschwerdeführerin verglichen werden könne, vermag nicht zu überzeugen, zumal aus den Akten hervorgeht, dass R. K. und M. Y. in einem engen Verhältnis zueinander stehen (vgl. A15 S. 6).

E. 4.2

Sodann vermöchten die Vorbringen der Beschwerdeführerin - selbst wenn sie als glaubhaft erachtet würden - auch den Anforderungen an die Asylrelevanz nicht zu genügen.

E. 4.2.1

Das BFM hielt in seiner angefochtenen Verfügung zutreffend fest, Übergriffe durch Dritte oder Befürchtungen, künftig solchen ausgesetzt zu sein, seien nur dann asylrelevant, wenn der Staat seiner Schutzpflicht nicht nachkomme oder nicht in der Lage sei, Schutz zu gewähren.

E. 4.2.2

Die Beschwerdeführerin hat es gemäss eigenen Aussagen unterlassen, die heimatlichen Sicherheitskräfte um Schutz vor den angeblich von ihrer Familie mütterlicherseits ausgehenden Verfolgungsmassnahmen zu ersuchen. Anlässlich der Anhörung vom 19. März 2012 erklärte sie, eine solche Anzeige würde nichts bringen; ihrer Halbschwester, die ebenfalls gewalttätigen Übergriffen eines früheren Ehemanne ausgesetzt gewesen sei, hätten weder die Polizei noch ein Frauenhaus helfen können (vgl. A15 S. 6). Wie die

Vorinstanz indessen richtig bemerkte, entbindet dieser Umstand - selbst wenn er den Tatsachen entsprechen würde - die Beschwerdeführerin nicht von der ihr gemäss ständiger Praxis obliegenden Pflicht, sich zuerst bei den heimatlichen Behörden um Schutz zu bemühen, bevor sie Schutz bei der Schweiz beantragen kann.

E. 4.2.3

Auch gemäss den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgericht verfügt der türkische Staat grundsätzlich über eine wirksame Schutzinfrastruktur, insbesondere auch über einen funktionierenden Polizeiapparat sowie über ein ebensolches Justizsystem. Insbesondere unternehmen der türkische Staat und namentlich auch die sachlich zuständigen Polizei- und Untersuchungsorgane - wie in der angefochtenen Verfügung zutreffend ausgeführt wurde - in aller Regel das in ihrer Macht stehende, um derartige, bis zu "Ehrenmorden" reichende Drohungen und Verhaltensweisen ihrer Bürger zu unterbinden und strafrechtlich zu ahnden. Dabei hat sich in den vergangenen Jahren auch die rechtliche und gesellschaftliche Situation der Frauen sowohl im Allgemeinen als auch bezüglich Schutzvorkehrungen vor einschlägigen Übergriffen deutlich verbessert. Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin als Klägerin - obwohl nicht anwaltlich vertreten - mit ihren Begehren im Scheidungsverfahren vollumfänglich durchgedrungen ist, zeigt, dass sich die erwähnte Verbesserung auch in der Gerichtspraxis niederschlägt. Nach dem Gesagten ist die Schutzwilligkeit und grundsätzlich auch die Schutzfähigkeit der türkischen Behörden als gegeben zu erachten und es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin - sollte sie tatsächlich Drohungen und Schikanen seitens ihrer Familie mütterlicherseits (insbesondere einer Zwangsheirat und auch allfälligen sexuellen Übergriffen seitens des Partners ihrer Mutter) ausgesetzt sein - entgegen der von ihr vertretenen Auffassung (vgl. insbesondere Beschwerde S. 3 ff. und Stellungnahme vom 15. August 2013) den angeforderten Schutz auch erhalten wird. Der Einwand, zwei Brüder ihrer Mutter hätten leitende Funktionen in der Regierungspartei ihrer Region (vgl. Stellungnahme vom 15. August 2013 S. 2) und könnten dadurch problemlos Einfluss auf ein von ihr eingeleitetes Strafverfahren nehmen, verfängt nicht, zumal diese Behauptung auch in Widerspruch steht zu den anlässlich der Anhörungen gemachten Aussagen, der grösste Teil der Familie mütterlicherseits sei wegen gemeinrechtlicher Delikte im Gefängnis oder drogenabhängig (vgl. A6 S. 8 und A15 S. 8 sowie der im vorinstanzlichen Verfahren eingereichte, unter Bst. A.c des Sachverhaltes erwähnte Bericht).

E. 4.2.4

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Grundsatz der Subsidiarität des internationalen Schutzes, dass einer Person, die nur in einer lokal begrenzten Region des Landes Benachteiligungen ausgesetzt ist, das Vorliegen einer innerstaatlichen Flucht- oder Schutzalternative entgegengehalten werden kann. Eine solche Alternative versteht sich sowohl aus der Sicht des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) als auch auf der Grundlage von Art. 3 AsylG als Schranke des materiellen Flüchtlingsbegriffs. Das Institut der innerstaatlichen Flucht- beziehungsweise Schutzalternative beruht auf dem Wortlaut von Art. 1 A Ziff. 2 FK, wonach nicht Flüchtling sein kann, wer gegen eine in begründeter Weise befürchtete Verfolgung den Schutz des Heimatstaates in Anspruch nehmen kann (vgl. BVGE 2011/51 E. 8, mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin verfügt über eine achtjährige Schulbildung und über Berufserfahrung als Coiffeuse. Es ist davon auszugehen, dass sie sich allfälligen Problemen mit ihrer Familie in E. _____ durch Wegzug in einen anderen Teil der Türkei -

etwa in die im Nordwesten der Türkei gelegene, westlich orientierte Grossstadt K. _____, wo im Übrigen auch ihr Vater lebt - entziehen kann und sich dort - auch mit Hilfe ihrer in der Schweiz lebenden Schwester sowie lokalen Frauenorganisationen - eine eigene wirtschaftliche Existenz aufbauen kann, so dass sie und ihr Sohn nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen sind.

E. 4.3

Zusammenfassend erhellt, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft standhalten. Es kann darauf verzichtet werden, auf die übrigen Erwägungen der Vorinstanz und auf die weiteren Darlegungen in der Beschwerdeschrift und in der Stellungnahme zur Vernehmlassung einzugehen. Die Asylgesuche wurden vom BFM nach dem Gesagten zu Recht abgewiesen. Nachdem der erhebliche Sachverhalt ausreichend erstellt ist, besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Subeventualantrag ist daher abzuweisen.

E. 5

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 m.w.H.).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bei der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 6.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise Art. 1A FK erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen

Rückschiebungsverbot vorliegend nicht zur Anwendung gelangen. Der Vollzug der Wegweisung in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 6.2.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Das ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen.

E. 6.2.3

Der Vollzug der Wegweisung ist damit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748, BVGE 2009/41 E. 7.1 S. 576 f.; Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.3.1

Bezüglich der Türkei und insbesondere auch bezüglich der Provinz F. _____ kann im jetzigen Zeitpunkt nicht von Krieg, Bürgerkrieg oder von einer Situation allgemeiner Gewalt, welche für die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr dorthin eine konkrete Gefährdung darstellen würde, gesprochen werden.

E. 6.3.2

Sodann bestehen auch keine Hinweise, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden aus anderen, individuellen Gründen nicht zumutbar sein könnte. Die Beschwerdeführerin ist - gemäss ihren Angaben - gesund und verfügt über eine relativ gute Schulbildung sowie über Berufserfahrung als Coiffeuse. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in eine ihre Existenz

bedrohende Situation geraten könnten, zumal nahe Angehörige nach wie vor in der Türkei leben und sie auch mit der finanziellen Unterstützung der in der Schweiz wohnhaften Schwester beziehungsweise Tante Y. B. rechnen können. Schliesslich ist auch nicht erkennbar, dass der Wegweisungsvollzug das Wohl des Sohnes B. _____ gefährden könnte. So bestehen keine Hinweise auf allfällige gesundheitliche Beeinträchtigungen, und er ist im Alter von neun Jahren noch keinesfalls dauerhaft in der Schweiz integriert; vielmehr ist davon auszugehen, dass einer erfolgreichen Integration des Kindes in der Türkei nichts im Wege stehen dürfte.

E. 6.3.3

Nach dem Gesagten kann der Vollzug der Wegweisung sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht als zumutbar bezeichnet werden.

E. 6.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls noch benötigten Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513-515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten desselben den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG und Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem das vorliegende Beschwerdeverfahren nicht als aussichtslos bezeichnet werden konnte und die Beschwerdeführerin in der Schweiz keiner bezahlten Tätigkeit nachgeht (so dass nach wie vor von ihrer Bedürftigkeit ausgegangen werden kann), sind in Gutheissung des in der Beschwerde vom 6. Juli 2012 gestellten, bis anhin noch nicht behandelten Gesuches um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.